#### Zur Verwendung der Kirchensteuer



Die Kirchenverwaltung trägt dafür Sorge, dass die Kirchensteuermittel im Sinne der Kirchenmitglieder verwandt werden. Auf der Website des Bistums kann man die aktuellen Zahlen zur Verwendung einsehen.

https://bistummainz.de/finanzen/infos/kirchensteuer-kirche-und-geld/ Kirchenverwaltung



Regionalstellen für Arbeitnehmer-/innen- und Betriebsseelsorge im Bistum Mainz

Regionalstelle Oberhessen Karlstr. 35, 61231 Bad Nauheim Tel. (06032) 931329, Fax (06032) 931312 Email bss.oberhessen@bistum-mainz.de

Regionalstelle Südhessen Weisenauer Str. 31, 65428 Rüsselsheim, Tel. (06142) 64104, Fax: (06142) 63733 Email betriebsseelsorge.suedhessen@bistum-mainz.de

Regionalstelle Rheinhessen Weihergartenstraße 22, 55116 Mainz Tel. (06131) 253 864, Fax (06131) 253 866 Email bss.mainz@bistum-mainz.de

**Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz** 

Postfach 1560 · 55005 Mainz Tel. 06131 - 253 864 · Fax 06131 - 253 866 Email betriebsseelsorge@bistum-mainz.de www.arbeitswelt-bistum-mainz.de

#### **KIRCHENSTEUER**

voll abzugsfähig Einkommenssteuer
Teilerlass SOZIALPLAN
Ausgleichszahlung betriebsbedingte KÜNDIGUNG vorteilhafte
Fünftelregelung JOBVERLUST

#### BISTUM MAINZ

# TEILERLASS auf Abfindungszahlungen



Referat Berufsund Arbeitswelt im Bistum Mainz

Reduzierung der röm.-kath. Kirchensteuer im Bistum Mainz auf Abfindungszahlungen



### **Ein Beispiel**

Bei einem Bruttojahresgehalt von 45.000 Euro und einer Abfindung in Höhe von 25.000 Euro (gemäß Fünftelregelung auf fünf Jahre zu je 5.000 Euro verteilt) fallen insgesamt 6.730 Euro Lohnsteuer und 605,70 Euro Kirchensteuer (9%) an. Die Abfindung reduziert sich von 25.000 auf 17.664,30 Euro.

## Abfindung bei Kündigung oder Aufhebungsvertrag

Der Verlust des Arbeitsplatzes bedeutet ein einschneidendes Ereignis im Leben. Oft werden bei Personalabbau über Sozialpläne oder auch bei Einzelkündigungen Abfindungszahlungen als Ausgleich für den Arbeitsplatzverlust vereinbart.

## Abfindungszahlungen müssen wie Arbeitslohn versteuert werden.

Diese Zahlungen müssen versteuert werden, unterliegen sowohl der Lohn- als auch der Kirchensteuer (dabei wird die Abfindung auf fünf Jahre verteilt, damit sie nicht komplett in einem Jahr versteuert werden muss; dieses Verfahren heißt Fünftelregelung). Je nach Höhe der Abfindung kann die Kirchensteuer durchaus zu Buche schlagen. Sie beträgt im Bistum Mainz 9% der Lohnsteuer.

#### **Teilerlass auf Antrag**

Kirchensteuer (im Beispiel 605,70 Euro) kann auf Antrag um die Hälfte (im Beispiel 302,85 Euro) reduziert werden. Da die geleistete Kirchensteuer in voller Höhe steuerabzugsfähig ist und sie entsprechend dem Progressionssatz bei der Einkommensteuer die Nettolast mindert, kommt es insgesamt, abhängig von der persönlichen Einkommensentwicklung, zu einer sehr hohen bis fast vollständigen Rückerstattung der Kirchensteuer auf die Abfindungszahlung.

#### **Das Antragsverfahren**

Der Antrag ist formlos an das Finanzdezernat des Bistums (Postfach 1560, 55005 Mainz) zu richten, zusammen mit Kopien des Einkommensteuerbescheids und des Gehaltsnachweises desjenigen Monats, in dem die Abfindung ausgezahlt wurde. Voraussetzung für diesen Teilerlass ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Bistum Mainz. Auskünfte erteilt Klaus Eckes, Bischöfliches Ordinariat, Finanzdezernat, Tel.: 06131 253 581.